



**Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
- Fachausschuss Musik -**

**Antrag auf Verleihung der
Ehrenmedaille „Feuerwehrmusik Hessen“**

in Silber

für besondere Verdienste

in Gold

für besondere Verdienste

Text der Urkunde

Dienstgrad, -stellung oder Titel: _____

Name _____ Vorname _____

Datum der Verleihungsurkunde _____

Geboren am: _____ in _____ Musiker/in seit: _____

wohnhaft in:

Straße und Nr.

PLZ, Ort

Freiwillige Feuerwehr _____

Dienststellung: _____ Dienstgrad/Titel: _____

(z.B. Kreisausbilder, Kreisstabführer, Bezirksstabführer usw.)

(z.B. Feuerwehrmann, Brandmeister, usw.)

Begründung zum Antrag:

Beantragende Stelle

Ort

Datum

Verbandsvorsitzender/Kreisbrandinspektor

Kreisstabführer/FA-Musik

Befürwortende Stelle

Ort

Datum

Landesstabführer/Landesstabführerin

Nr. _____ Liste Ehrenmedaillen
Feuerwehrmusik Hessen

Richtlinien für die Beantragung und Verleihung der Ehrenmedaille „Feuerwehrmusik Hessen“

1. Grundlagen

- 1.1. Beschluss des Präsidiums vom 23.04.2009 über die Einführung einer Ehrenmedaille für die Feuerwehrmusik Hessen für besondere Verdienste.

2. Beantragung der Ehrenmedaille für besondere Verdienste

2.1. Antragsvordruck

- 2.1.1. Für die Beantragung der Ehrenmedaille Feuerwehrmusik Hessen ist der Antragsvordruck des Landesfeuerwehrverbandes Hessen, Fachausschuss Musik zu verwenden, der beim Landesstabführer angefordert oder auf der Internetseite der Feuerwehrmusik Hessen www.feuerwehrmusik-hessen.de herunter geladen werden kann.

- 2.1.2. Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

- 2.2. Die Anträge müssen spätestens 8 Wochen vor dem Ehrungstermin mit den notwendigen Unterschriften dem Landesstabführer vorliegen.

2.3. Antragsverfahren

- 2.3.1. Für Funktionsträger ab der Funktion des Kreisausbilders Musik aufwärts im Landesfeuerwehrverbandes Hessen ist die beantragende Stelle die/der Kreisstabführer/In oder der /die Verbandsvorsitzende sowie der Fachausschuss Musik, die die Vorschläge dem Landesstabführer zuleiten.

- 2.3.2. Über die Ehrungen entscheidet der Fachausschuss Musik.

2.4. Antragsbegründung

- 2.4.1. Die Anträge sind im betreffenden Feld kurz, aber treffend zu begründen. Die Begründung muss den Tatsachen entsprechen und erkennen lassen, dass die vorgeschlagene Person der Auszeichnung würdig ist.

- 2.4.2. Die Ehrenmedaille der Feuerwehrmusik Hessen kann nur an Funktionsträger in der Feuerwehrmusik ab Kreisausbilder aufwärts für besondere Verdienste verliehen werden, deren Wirken zu Verbesserungen in der Feuerwehrmusik geführt haben.

- 2.4.3. Die Ehrenmedaille wird verliehen:
 - a.) in Silber
 - b.) in Gold

Bevor die Ehrenmedaille in Gold verliehen werden kann, muss bereits Silber verliehen sein und eine Zeit von 5 Jahren zwischen den Ehrungen liegen.

- 2.4.4. Die Kosten für die Ehrung trägt der Fachausschuss Musik.

3. Verleihung der Ehrenmedaille Feuerwehrmusik Hessen

3.1. Anzahl

- 3.1.1. Um eine Entwertung der Ehrenmedaille durch zu großzügige Beantragung zu verhindern, ist die Vergabezahl der silbernen Ehrenmedaille auf 5 Ehrungen jährlich, die der goldenen Ehrenmedaille auf 2 Ehrungen jährlich zu begrenzen.

3.2. Auslieferung

- 3.2.1. Die beantragten Ehrenmedaillen werden vom Fachausschuss Musik des LFV Hessen mit einer Urkunde vorbereitet.

3.3. Überreichung und Trageweise

- 3.3.1. Die Überreichung der Ehrenmedaille mit Urkunde erfolgt in würdigem Rahmen durch den/die Landesstabführer/In oder durch einen Mitglied des Fachausschusses Musik.

- 3.3.2. Es wird auf die offiziellen Richtlinien über das Tragen von Orden und Ehrenzeichen verwiesen.

